

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 15

Potsdam, den 8. April 2004

Nr. 9

Inhalt:

- Tagesordnungen der Sitzungen der Ortsbeiräte		- Krautungsarbeiten	S. 7
- Eiche 15.04.04	S. 1	- Wie dürfen Behörden mit Daten umgehen	S. 8
- Golm 14.04.04	S. 2	- Jubilare	S. 8
- Groß Glienicke 20.04.04	S. 2		
- Grube 19.04.	S. 2		
- Marquardt 15.04.04	S. 3		
- Neu Fahrland 19.04.	S. 3		
- Planfeststellung für Neubau Fußgängerüberführung	S. 3		
- Bekanntmachung der RegTP	S. 4		
- B-Plan 37 „Potsdam-Center“ – Veränderungssperre	S. 4		
- Vergabeabsicht Strom – Gas	S. 5		
- Vergabeabsicht B-Plan Türkstraße	S. 6		
- Wahlbekanntmachung	S. 6		

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Regina Thielemann

Redaktion: Rita Haack
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 64 und 03 31/2 89 12 61

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen

in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81

Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47

Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Medienforum Kirchsteigfeld, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39

Volkshochschule, Dortustr. 37

Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,

Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,

Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

6. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsbeirates Eiche

Gremium: Ortsbeirat Eiche

Sitzungstermin: Donnerstag, 15.04.2004, 19.00 Uhr

Ort, Raum: Kaiser-Friedrich-Straße 2,

Eiche, Gaststätte Emils Unicum – Landhaus Eiche

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Einladung/Bestätigung der Tagesordnung/Bestätigung der Niederschrift**
- 2 **Informationen des Ortsbürgermeisters**
- 3 **Einwohnerfragestunde**
- 4 **Überweisung von Vorlagen der Stadtverordnetenversammlung an den Ortsbeirat**
 - 4.1 Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für das Haushaltsjahr 2004
Vorlage: 04/SVV/0171
 - 4.2 Beschluss über das fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept
Vorlage: 04/SVV/0173
 - 4.3 Finanzplan und Investitionsprogramm 2003 – 2007
Vorlage: 04/SVV/0174
- 5 **Gestaltung der Schaukästen**
- 6 **Aktivitäten der Ortsbeiratsmitglieder**
- 7 **Sonstiges**

Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsbeirates Golm

Gremium: Ortsbeirat Golm

Sitzungstermin: Mittwoch, 14.04.2004, 19.00 Uhr

Ort, Raum: Reierbergstr. 31, Golm, Gemeindebüro Golm

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung, Bestätigung der Tagesordnung, Bestätigung des Protokoll vom 17.03.2004**
- 2 **Bürgeranfragen**
- 3 **Haushalt 2004**
- 3.1 Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für das Haushaltsjahr 2004
04/SVV/0171

- 3.2 Beschluss über das fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept
04/SVV/0173
- 3.3 Finanzplan und Investitionsprogramm 2003 – 2007
04/SVV/0174
- 4 **Jugendförderplan der Landeshauptstadt Potsdam**
04/SVV/0258
- 5 **Sonstiges**

Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsbeirates Groß Glienicke

Gremium: Ortsbeirat Groß Glienicke

Sitzungstermin: Dienstag, 20.04.2004, 19.30 Uhr

Ort, Raum: Am Hechtsprung 14 – 16, Groß Glienicke, Aula der Grundschule „Hanna v. Pestalozza“

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Einladung/Bestätigung der Tagesordnung/Bestätigung der Niederschrift**
- 2 **Informationen des Ortsbürgermeisters**
- 3 **Einwohnerfragen**
- 4 **Überweisung von Vorlagen der Stadtverordnetenversammlung an den Ortsbeirat**
- 4.1 Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für das Haushaltsjahr 2004
04/SVV/0171
- 4.2 Beschluss über das fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept
04/SVV/0173

- 4.3 Finanzplan und Investitionsprogramm 2003 – 2007
04/SVV/0174
- 5 **Haushaltsentwurf 2004**
Beratung und Änderungsanträge
- 6 **Liste aller Flurstücke im Ortsteil Groß Glienicke**
04/OBR/0051
- 7 **Schaukasten am Schleckermarkt**
04/OBR/0052
- 8 **Vorhaben Jugendfeuerwehr**
04/OBR/0053
- 9 **Glascontainer**
04/OBR/0054

6. Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Grube

Gremium: Ortsbeirat Grube

Sitzungstermin: Montag, 19.04.2004, 19.30 Uhr

Ort, Raum: Laubenweg, Grube, Raum der Freiwilligen Feuerwehr

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung/Bestätigung der Tagesordnung/Bestätigung des Protokolls vom 16.03.2004**
- 2 **Informationen/Mitteilungen**
- 2.1 Sachstand zur Erweiterung des Gehweges Wublitzer Straße Herr Schwericke – Auswertung des Gesprächs mit dem Brandenburgischen Straßenbauamt
- 3 **Sonstiges**

6. öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Marquardt

Gremium: Ortsbeirat Marquardt

Sitzungstermin: Donnerstag, 15.04.2004, 19.00 Uhr

Ort, Raum: Hauptstraße 2, Marquardt, Gaststätte Alter Krug

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Tagesordnung, Bestätigung der Protokolle vom 18.02.2004 und 24.03.2004

- 2 DS 04/SVV/0171 – Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für das Haushaltsjahr 2004
- 3 DS 04/SVV/0174 – Finanzplan und Investitionsprogramm 2003 – 2007
- 6 Sitzungstermine/Sonstiges

Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsbeirates Neu Fahrland

Gremium: Ortsbeirat Neu Fahrland

Sitzungstermin: Montag, 19.04.2004, 18.00 Uhr

Ort, Raum: Am Kirchberg 50, Neu Fahrland, Gemeindezentrum

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung, Bestätigung der Tagesordnung/Bestätigung der Niederschrift vom 17.02.2004
- 2 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 3 Vereinbarung zwischen der Stadt Potsdam, OT Neu Fahrland, vertreten durch den Ortsbürgermeister Hartmut Reiter und Herrn René Tretschok zur Vorfinanzierung des Gemeindeanteils zur Erstellung eines Schallschutzgutachtens für das Sport- und Freizeitzentrum Neu Fahrland
- 4 Information zum Stand der Herausgabe der Ortszeitung
- 5 Festveranstaltung 10 Jahre Neu Fahrländer Landbote
- 6 Finanzieller Zuschuss für den KSC 2000
- 7 Durchführung der Aktion 'Sauberer Ortsteil'

- 8 Bürgerservice Neu Fahrland
- 9 Mittelbereitstellung zur Durchführung eines Osterfeuers in Neu Fahrland
- 10 Termine der Ortsbeiratssitzungen für 2004
- 11 Überweisungen von Vorlagen der Stadtverordnetenversammlung an den Ortsbeirat
 - 11.1 Grundsteuerhebesatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam 04/SVV/0149
 - 11.2 Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für das Haushaltsjahr 2004 04/SVV/0171
 - 11.3 Beschluss über das fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept 04/SVV/0173
 - 11.4 Finanzplan und Investitionsprogramm 2003 – 2007 04/SVV/0174
 - 11.5 Bildung einer Schiedsstelle für die Ortsteile Fahrland, Groß Glienicke, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren – Schiedsstelle Potsdam VI 04/SVV/0181

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau einer Fußgängerüberführung über die Landesstraße 40 bei km 1+015, einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in der Gemeinde Stahnsdorf (Gemarkung Güterfelde) im Landkreis Potsdam-Mittelmark und in der Landeshauptstadt Potsdam

Der Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg vom 08.03.2004 – Az: 50.9 7173/40.7 – der das o. g. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsmittelbelehrung) in der Zeit vom

06.Mai 2004 bis einschließlich 19.Mai 2004

während der Dienststunden:

Montag 09.00 - 16.00 Uhr
Dienstag 09.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch, Donnerstag 09.00 - 16.00 Uhr
Freitag 09.00 - 13.00 Uhr

bei der Stadt Potsdam, Bereich Stadtentwicklung-Verkehrsent-

wicklung, Haus 1, Zimmer 816, Hegelallee 6 – 8, 14467 Potsdam zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten und den betroffenen Grundstückseigentümern, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§74 Absatz 4 Satz3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg – VwVfGBbg – i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.08.1998, GVBl. I/98 S. 178; zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2001, GVBl I/01 S. 298).

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung im Wege der Amtshilfe für die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP)

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) gibt bekannt, dass die Deutsche Telekom AG, Sitz Bonn, die Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz für Telekommunikationsanlagen (Erdkabel, Luftkabel, Mast, sowie Kabelrohranlagen mit Abzweigungskästen, Dückerrohr, Kabeln, Kabelrohr und Kabelschächten) in der Stadt Potsdam beantragt hat. Betroffen sind Flurstücke (FSt.) in den folgenden Gemarkungen: **Bornim**, Flur 6 FSt. 10, Flur 9 FSt. 15, 21, 23, 24, 32, 38/1, 40/7, 255 und 257, **Eiche**, Flur 2 FSt. 15, 16, 17, 20, 29, 42 und 43, **Potsdam**, Flur 7 FSt. 8, 47/1, 48/1 und 71, Flur 24 FSt. 38 und 63, Flur 25 FSt. 746/1, 1002 und 1003. Betroffene können innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen bei der RegTP,

Außenstelle Erfurt, Z 22-9 B 560/03, Zimmer 403, Zeppelinstraße 16, 99096 Erfurt einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Entsprechende Formulare sind dort erhältlich. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme ist unter der Telefonnummer (03 61) 73 98-145 möglich.
Erfurt, 25.03.04 RegTP

Potsdam, den 05.04.2004

Der Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

1. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg hat in dem am 3. März 2004 verkündeten Urteil – 3D26/01.NE – entschieden:

„Es wird festgestellt, dass die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 37 „Potsdam-Center“, jetzt Bebauungsplan Nr. 37 A „Potsdam-Center“, Teilbereich Baufelder 9 bis 11, Bahnhofsspanne und -südkopf, der Landeshauptstadt Potsdam, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung dieser Satzung vom 29. Januar 2001, bis zur Behebung des Ausfertigungsmangels der ursprünglichen Satzung unwirksam gewesen ist.“

2. a)

Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 37 „Potsdam-Center“ Teilbereich Baufelder 9 bis 11 vom 06.04.2004

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 31.03.1999 gemäß

- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. 10. 1993 (GVBL. S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 06. 1994 (GVBL. I. S. 230)
- § 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. 08. 1997 (BGBl. S. 214)

beschlossen:

§ 1 zu sichernde Planung

Am 03. 11. 1993 ist der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Potsdam-Center“ gefasst worden. Die Planungsabsichten für dieses Gebiet sind im Aufstellungsbeschluss formuliert (s. Amtsblatt Nr. 11 vom 18.11. 1993) und mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.09.1998 insbesondere dahingehend bekräftigt worden, dass „an der Zielsetzung des Schutzes und einer vorrangigen Entwicklung des Einzelhandels in der Innenstadt“ festgehalten werden soll. Hierzu ist eine sachverständige Ermittlung der städtebaulichen Auswirkungen des Umfangs und der Struktur zuzulassender Einzelhandelsflächen erforderlich, um eine rechtssichere Abwägung zu gewährleisten. Zur Sicherung der Planung wird für das im § 2 gezeichnete Gebiet der Baufelder 9 bis 11 eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet der Baufelder 9 bis 11 in den folgenden Grenzen:

im Norden: Planstraße 2
im Osten: östliche Grenze des Baufeldes 11
im Süden: Planstraße 1b
im Westen: Heinrich-Mann-Allee

Der räumliche Geltungsbereich ist in einem Planausschnitt des gegenwärtigen Bearbeitungsstandes des Bebauungsplanentwurfes durch eine ununterbrochene Linie zeichnerisch eindeutig abgegrenzt. Dieser Planausschnitt ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher nicht ausgeübten Nutzung werden gemäß § 14 Abs. 3 BauGB von der Veränderungssperre nicht befreit.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft. Sie tritt gemäß § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 2 BauGB verlängert wird.

Potsdam, den 06.04.2004

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

2. b) **Rückwirkende Inkraftsetzung gem. § 215 a Abs. 2 BauGB**

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 37 „Potsdam-Center“ Teilbereich Baufelder 9 bis 11 vom 06.04.2004 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam **rückwirkend** zum **23.04.1999** in Kraft.

Potsdam, den 06.04.2004

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

3. **Hinweise**

Die Urteilsformel unter der vorstehenden Ziffer 1. stellt fest, dass die ursprüngliche Satzung über die Veränderungssperre wegen eines Ausfertigungsmangels bis zur Behebung unwirksam gewesen ist. Die Satzung wurde daher mit dem unter Ziffer 2. a) stehenden Inhalt erneut ausfertigt und wird mit der Regelung unter Ziffer 2. b) gem. § 215 a Abs. 2 BauGB rückwirkend zum 23.04.1999 (dem Tag nach der ersten Bekanntmachung) in Kraft gesetzt.

Die rückwirkend in Kraft tretende Satzung über die Veränderungssperre wurde geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 15.05.2000 und die Zweite Änderungssatzung vom 29.01.2001. Die Veränderungssperre ist mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 37 A „Potsdam-Center“ am 05. April 2002 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam vom 04. April 2002 Nr. 4/2002 S. 9) außer Kraft getreten.

4. **Bekanntmachungsanordnung**

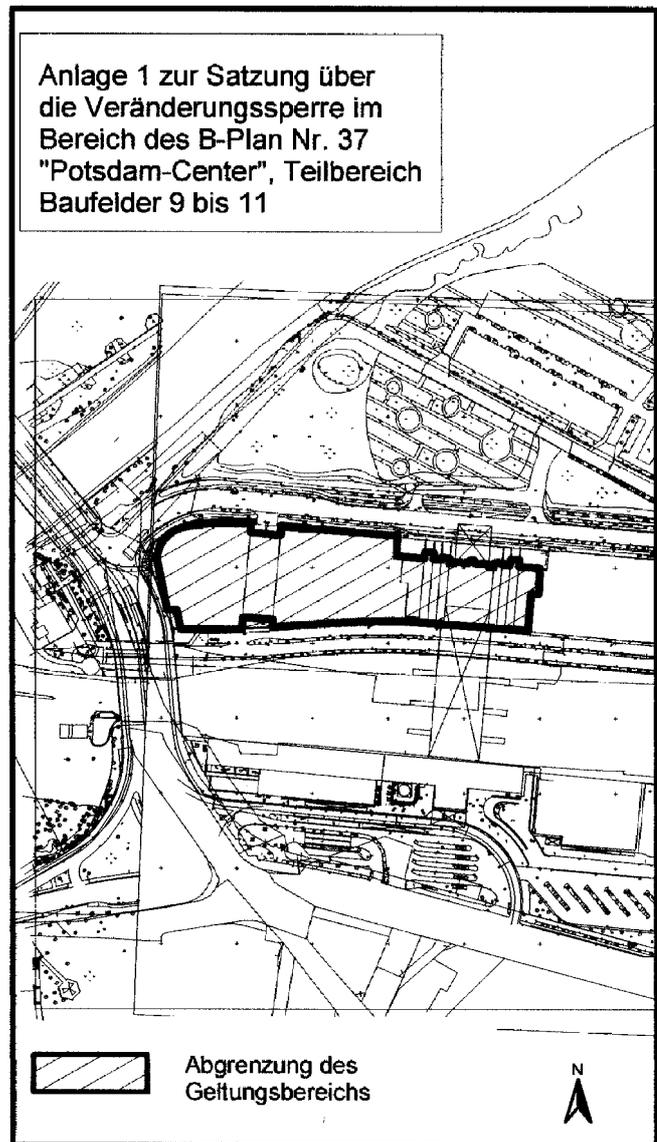
Hiermit werden öffentlich bekannt gemacht:

- a) die vorstehend unter Ziffer 1. aufgeführte Entscheidungsformel des Oberverwaltungsgerichts für das Land Brandenburg gem. § 47 Abs. 5 Satz 4, Satz 2 zweiter Halbsatz VwGO,
- b) die vorstehend unter Ziffer 2. a) aufgeführte Satzung gem. § 5 Abs. 3 GO und § 20 der Hauptsatzung der Stadt Potsdam,
- c) die vorstehend unter Ziffer 2. b) angeordnete rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung gem. § 215 a Abs. 2 BauGB.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Potsdam, den 06.04.2004

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Bekanntmachung Vergabeabsicht Planungsleistungen für unterirdische Versorgungsleitungen Strom/Gas

Die Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verkehrsanlagen, beabsichtigt, auf der Grundlage des bestätigten Haushaltes, die Vergabe von Planungsleistungen nach HOAI zur Vorbereitung der Erschließung des Biotechnologieparks SAGO (B-Plan 32).

Im Rahmen der Erschließungsplanung soll die bauabschnittsweise Gebietsentwicklung für die unterirdischen Versorgungsleitungen der Strom- und Gasversorgung bearbeitet werden.

Zur Bearbeitung der Planung werden Grund- und Spezialkenntnisse gemäß der Leistungsbilder der HOAI entsprechend Teil VII und IX erwartet.

Interessierte Bewerber werden um Zusendung aussagefähiger Kurzdokumentationen über ihre Leistungsfähigkeit mit Angabe von Referenzen bis zum 13. 05. 2004 gebeten.

Persönliche Vorstellungen finden nur nach Aufforderung statt.

Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nicht.

Bekanntmachung der Vergabeabsicht

Die Stadtverwaltung Potsdam, hier Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, beabsichtigt vorbehaltlich der Bereitstellung von Fördermitteln des Landes Brandenburg und der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln der Stadt Potsdam auf der Grundlage der Richtlinie zur Entwicklung städtebaulich relevanter Brachflächen vom 07.04.2003 die Vergabe folgender Planungsleistungen nach HOAI:

Bebauungsplan Türkstraße, Leistungsphasen 4 und 5 incl. GOP sowie Fachgutachten

Interessierte Bewerber werden um Zusendung aussagefähiger Unterlagen über die Leistungsfähigkeit (in Kurzform; eine Rücksendung erfolgt nicht) und die Angabe von Referenzen, insbesondere auf dem Gebiet der Verbindlichen Bauleitplanung, gebeten. Persönliche Vorstellungen finden nur nach Aufforderung statt.

Bekanntmachung zur Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 13. Juni 2004

Bildung des Kreiswahlausschusses

Auf Grundlage des § 4 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 9 des Bundeswahlgesetzes wurden in den Kreiswahlausschuss zur Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland für die Landeshauptstadt Potsdam berufen:

Herr Dr. Matthias Förster	Vorsitzender
Frau Heike Gumz	stellv. Vorsitzende
Herr Dr. Reinhard Stark	Beisitzer
Frau Monika Scholl	stellv. Beisitzerin
Frau Dr. Sigrid Müller	Beisitzerin
Herr Eberhard Lange	stellv. Beisitzer
Herr Karl-Heinz Kollhof	Beisitzer
Frau Manuela Schröder	stellv. Beisitzerin
Frau Esther Raudszus-Walter	Beisitzerin
Frau Elisabeth Schöneich	stellv. Beisitzerin
Herr Volker Roitzsch	Beisitzer
Herr Ulrich Valjeur	stellv. Beisitzer

Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Landeshauptstadt Potsdam wird in der Zeit vom 24. Mai bis zum 28. Mai 2004 während folgender Öffnungszeiten:

Montag	von 10 bis 18 Uhr
Dienstag bis Donnerstag	von 08 bis 18 Uhr
Freitag	von 08 bis 14 Uhr

im Briefwahllokal, Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, Keller Raum 0.031 (bitte der Ausschilderung vom Bürgerservice folgen) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24. Mai bis zum 28. Mai 2004, spätestens am 28. Mai 2004 bis 14 Uhr bei o. g. Stelle Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen

sind, erhalten bis spätestens zum 23. Mai 2004 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in Landeshauptstadt Potsdam durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieser Stadt oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,

- b) wenn er seine Wohnung ab dem 10. Mai 2004 in einen anderen Wahlbezirk
 - innerhalb der Stadt
 - außerhalb der Stadt, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

- c) wenn er aus beruflichen Gründen oder wegen Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 23. Mai 2004 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 28. Mai 2004 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11. Juni 2004, 18 Uhr, bei der

Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Potsdam, den 5. April 2004

Dr. Förster
Kreiswahlleiter

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Krautungsarbeiten

Mitteilung des Wasser- und Bodenverbandes Nuthe

Durch den Wasser- und Bodenverband „Nuthe“ werden im südlichen Teil der Stadt Potsdam abflusssichernde Maßnahmen sowie auftretende Havarien **laufend** und im Zeitraum von **Juni bis November 2004** Krautungsarbeiten an den Fließgewässern durchgeführt.

Soweit es zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung erforderlich ist, haben entsprechend den Gesetzmäßigkeiten des Landes Brandenburg sowie der Verbandssatzung die Anlieger an Gewässern zu dulden, dass die Grundstücke durch die Unterhaltungspflichtigen bzw. deren Beauftragte betreten oder befahren werden.

Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass durch die jeweiligen Landwirtschaftsbetriebe, die mobile Weidenzautechnik an den Gewässern betreiben, vor Beginn der Arbeiten dieser zurückzunehmen ist (mindestens 3,5 m von der Böschungsoberkante).

Die Terminabstimmung mit den Landwirtschaftsbetrieben wird vor Beginn der Arbeiten durch den Unterhaltungspflichtigen bzw. deren Beauftragte erfolgen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 78 und 84 Brandenburgisches Wassergesetz vom 13.07.1994, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I S. 302, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2000 (GVBl. I. S. 90).

§§ 2 und 6 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 102 vom 22. Dezember 1992, zuletzt geändert durch Beschluss der Ausschusssitzung am 6. Mai 1996, veröffentlicht im Amtsblatt vom 26. März 1997.

Mitteilung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ Nauen („GHHK-HK-HS“ Nauen)

Durch den Wasser- und Bodenverband „GHHK-HK-HS“ Nauen werden im nördlichen Teil der Stadt Potsdam abflusssichernde Maßnahmen sowie auftretende Havarien **laufend** und im Zeitraum von **August 2004 bis Februar 2005** Krautungsarbeiten an den Fließgewässern durchgeführt.

Soweit es zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung erforderlich ist, haben entsprechend den Gesetzmäßigkeiten des Landes Brandenburg sowie der Verbandssatzung die Anlieger an Gewässern zu dulden, dass die Grundstücke durch die Unterhaltungspflichtigen bzw. deren Beauftragte betreten oder befahren werden.

Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass durch die jeweiligen Landwirtschaftsbetriebe, die mobile Weidenzautechnik an den Gewässern betreiben, vor Beginn der Arbeiten dieser zurückzunehmen ist (mindestens 4,0 m von der Böschungsoberkante).

Die Terminabstimmung mit den Landwirtschaftsbetrieben wird vor Beginn der Arbeiten durch den Unterhaltungspflichtigen bzw. deren Beauftragte erfolgen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 78 und 84 Brandenburgisches Wassergesetz vom 13.07.1994, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I S. 302, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2000 (GVBl. I. S. 90)

§ 5 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 89 vom 23. November 1992, zuletzt geändert durch 1. Satzungsänderung vom 30. Oktober 1995, veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger- Beilage zum Amtsblatt Brandenburg-Nr. 41 vom 16. Oktober 1997, S. 990.

Wie dürfen Behörden mit Daten von Bürgern umgehen?

Um den Schutz der eigenen Daten vor Weitergabe muss sich jeder selbst kümmern

Im Zusammenhang mit den in diesem Jahr bevorstehenden Europa- und Landtagswahlen möchte die Stadtverwaltung schon jetzt erneut auf die Möglichkeiten eines jeden Bürgers aufmerksam machen, selbst über die Verwendung seiner persönlichen Daten zu entscheiden.

Das Gesetz über das Meldewesen im Land Brandenburg (BbgMeldeG) regelt einerseits die Aufgaben der Meldebehörden, andererseits aber auch die Rechte der Bürger in bezug auf ihre im Melderegister gespeicherten Daten.

Aufgabe der Meldebehörden ist unter anderem die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister nach §§ 32 ff.

In besonderen Fällen dürfen Melderegisterauskünfte entsprechend § 33 des Meldegesetzes erteilt werden (welche im Wesentlichen Namen, Vornamen und Anschriften der Einwohner ab dem 18. Lebensjahr beinhalten):

- an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Zwecke der Wahlwerbung (zeitlich begrenzt)
- im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden an die Initiatoren (zeitlich begrenzt)
- im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden an die Initiatoren (zeitlich begrenzt)
- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen an zuständige Stellen der Gemeinde zum Zwecke der Veröffentlichung
- an Adressbuchverlage.

Das Meldegesetz sieht in § 33 Abs. 6 jedoch auch vor, dass jeder Bürger das Recht hat, eben dieser Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

Seit einiger Zeit können Auskünfte auch über das Internet angefordert und erteilt werden. Auch dieser Form der Auskunftserteilung kann der Bürger widersprechen.

Auf diese Widerspruchsmöglichkeiten muss der Bürger bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch eine öffentliche Bekanntmachungen aufmerksam gemacht werden.

Bei der Anmeldung liegt neben den Erläuterungen des Anmeldeformulars ein zusätzliches Blatt im Bürgerservice vor, worauf allen besonderen Melderegisterauskünften widersprochen werden kann. Diese Widersprüche (Kombinationen sind möglich) stellen eine Übermittlungssperre dar und gelten unbefristet bis auf Widerruf. Bereits eingelegte Widersprüche sind weiterhin gültig, können jedoch gegebenenfalls durch den Widerspruch gegen eine Auskunftserteilung über das Internet ergänzt werden.

Neu ist, dass ein Formular „Antrag auf Übermittlungssperre Melderegister“ aus dem Internet heruntergeladen, ausgefüllt und unterschreiben an die Stadtverwaltung geschickt werden kann. Es ist unter www.potsdam.de > Dienstleistungen > Lebensbereich Einwohnerwesen und Meldeangelegenheiten > Übermittlungssperren im Melderegister zu finden.



Jubilare April 2004



Der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

01.04.04	Frau	Elly	Kurzke
03.04.04	Frau	Charlotte	Scholz
07.04.04	Frau	Dora	Moths
07.04.04	Frau	Herta	Schmock
08.04.04	Frau	Hilda	Fabig
12.04.04	Frau	Dorothea	Jesse
12.04.04	Frau	Hedwig	Kalus
13.04.04	Frau	Frieda	Konitzki
16.04.04	Frau	Elisabet	Fischer
17.04.04	Frau	Frieda	Bastelberger
17.04.04	Frau	Erna	Bathe
17.04.04	Frau	Anni	Wolf
18.04.04	Frau	Ruth	Munzke
19.04.04	Frau	Wilhelma	Schewe
20.04.04	Herr	Paul	Ebel
20.04.04	Herr	Oto	Petersohn
21.04.04	Herr	Erich	Geffarth
23.04.04	Frau	Gerda	Budschinski
24.04.04	Frau	Hedwig	Vetter
26.04.04	Herr	Hans	Jeserich
29.04.04	Frau	Hildegard	Niemann
30.04.04	Herr	Werner	Bastian

100. Geburtstag

11.04.04	Frau	Emma	Geduldig
28.04.04	Frau	Gertrud	Müller
29.04.04	Frau	Sophie	Kühne